

Projektförderung: "Inklusive Teilhabe"

Förderaufruf der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Erzgebirgskreises auf der Grundlage des § 6 der Sächsischen Kommunal-Pauschalen-Verordnung zur Antragstellung

Für den Erzgebirgskreis wird voraussichtlich eine Zuwendung in Höhe **von ca. insgesamt 80.000 EUR** zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen bereitgestellt.

1. Was sind Förderprojekte „Inklusive Teilhabe“?

Diese Mittel werden den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt, um Projekte zur Inklusiven Teilhabe von Menschen mit Behinderung finanzieren zu können.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Umsetzung von kommunalen bzw. lokalen Projekten aus niederschwelligen Projekten. Die Durchführung der Projekte erfolgt im Zusammenspiel mit der zuständigen Verwaltung. Gefördert werden Maßnahmen von Bürgern und Bürgerinnen des Freistaates Sachsen (ab 16 Jahren), die

- zur Stärkung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- die zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens und
- die zur Steigerung der Mobilität

beitragen.

Insbesondere können Projekte und Maßnahmen eine Förderung erhalten, die

- die Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen mit Behinderungen, der Verbesserung der Barrierefreiheit, der Einbeziehung in die Gemeinschaft, der Verbesserung der Mobilität, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen dienen
- aber auch zur Öffnung bereits bestehender Angebote (zum Beispiel inklusive Ausgestaltung eines Festes oder barrierefreie Gestaltung einer Informationsbroschüre, besondere auch Beratungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung aller Menschen zum Thema) beitragen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

- Antragsteller können
 - gemeinnützige Vereine und Verbände,
 - Freie Träger,
 - Gruppen, Initiativen, Kirchen und Religions-Gemeinschaften sein
 - Kommunen

3. Was ist förderfähig?

In den verschiedenen Projekten und Maßnahmen können gefördert werden:

- Kosten für Druck- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verbrauchs-, Arbeitsmittel- und Materialkosten
- Reise- und Fahrtkosten
- Honorarkosten
- Aufwandsentschädigungen
- Kosten für Dolmetscher
- Kosten für Lizenzen und Bildrechte
- Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen (keine Investitionen, nur geringwertige Wirtschaftsgüter)
- sonstige projektbezogene Ausgaben
- Personal- und Sachausgaben

Die Projekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- das Projekt kommt vielen Bürgerinnen und Bürgern zugute
- das Projekt ist realisierbar (rechtlich, technisch und zeitlich)
- die Fördermittel stehen in einem realistischen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes
- das Projekt dient der Stärkung des inklusiven Gemeinwesens
- das Projekt wird nur im Erzgebirgskreis durchgeführt

Es sind keine Eigenmittel erforderlich, eine Förderung bis 100 Prozent ist möglich.

4. Wo kann ich einen Antrag stellen?

- Für eine Antragstellung auf Projektförderung, nutzen Sie bitte unser Online Formular, welcher unter folgenden Link erreichbar ist: <https://mitdenken.sachsen.de/1039067>



Termin für Antragstellung:

- Anträge für das Jahr 2024 können **bis 15. März 2024** gestellt werden.
- Später eingehende Anträge werden als Nachantrag behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgerecht eingereichten Anträge noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

Sehr gerne unterstützen wir bei der Antragstellung.

5. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Projektförderung?

- Auskünfte zur Projektförderung erteilt Frau Sindy Seidel, Senioren- und Behindertenbeauftragte des Erzgebirgskreises
telefonisch Erreichbarkeit: [03771 277-1060](tel:037712771060)
E-Mail-Anschrift: sindy.seidel@kreis-erz.de

6. Wie erfolgt die Auswahl der Projekte, die eine Förderung erhalten?

- Eine Jury, in welcher Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung und Mitglieder des Landratsamtes Erzgebirgskreis - darunter die Senioren- und Behindertenbeauftragte – mitwirken, prüft und bewertet die Anträge entsprechend der nachfolgenden Parameter, dabei ist zu beachten, dass die Gesamtfördermittel von
 - **Zielerreichung:** Werden die beschriebenen Ziele durch das Projekt erreicht?
 - **(Mit-)Gestaltung durch Menschen mit Behinderung:** Wie wird das Projekt durch Menschen mit Behinderungen mitgestaltet? Wird das Projekt von Menschen mit Behinderungen selbst initiiert?
 - **Empowerment und Selbstbestimmung:** Fördert das Projekt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen? Werden Menschen mit Behinderungen durch das Projekt bestärkt?
 - **Barrierefreiheit:** Wie wird Barrierefreiheit bei der Umsetzung berücksichtigt?
 - **Bewusstseinsbildung:** Werden Menschen auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht? Können sie sich dadurch besser in die Lage der Menschen mit Behinderung hineinversetzen?
 - Bei der Vergabe der Fördermittel achtet die Jury bei gleicher **Eignung der Projekte** auf eine **gleichmäßige Verteilung innerhalb des Erzgebirgskreises**.
 - Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Projektdurchführung

- Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Durchführungszeitraum und ist befristet vom Tag der Bescheiderteilung bis zum 31.12.2024.
- Die beantragte Maßnahme muss bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein (spätester Projektabschluss).
- Die Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Erzgebirgskreis.

8. Verbot der Doppelförderung

- Die Zuwendungen können nur dann auf Antrag gewährt werden, wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und das Projekt förderfähig im Sinne der SächsKomPauschVO (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20250>) ist.

9. Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Form (online unter: <https://mitdenken.sachsen.de/-1SJtGQLr>) bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Fördermittelgeber einzureichen.
- Originalbelege sind durch den Antragsteller zehn Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung durch die zuständigen Stellen vorzulegen.
- Mögliche weitere Bestimmungen werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzt.

10. Ergänzende Hinweise zur Antragsstellung / Nebenbestimmungen

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2024 sind im Zeitraum vom 05.05.2024 bis spätestens 15.03.2024 unter Verwendung des Online-Antragsformular (unter: <https://mitdenken.sachsen.de/1039067>) einzureichen.

- Sie sollten dabei stets zwischenspeichern, um die Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen zu können. Nutzen Sie dazu bitte die Schaltfläche „Speichern“ am Ende des Dokuments.
- Mit dem Klick auf „senden“ reichen Sie Ihren Antrag nun final ein.
- Bitte laden Sie sich anschließend den Antrag herunter, drucken diesen aus und senden ihn, mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung, binnen einer Woche nach digitaler Antragstellung auf dem

Postweg an:

Landratsamt Erzgebirgskreis
Senioren- und Behindertenbeauftragte
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

- Erst nach Erhalt kann Ihr Antrag bearbeitet werden und nimmt am Auswahlverfahren der Jury teil.
- Bei Organisationen: Der Projektträger ist in der Ehrenamtsdatenbank des Erzgebirgskreises registriert bzw. nimmt die Registrierung bis zum Ende der Antragsfrist vor.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermittel auf Grundlage
Des vom sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.